



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Florian Ritter SPD**  
vom 18.03.2019

### **Beantragung Staatsangehörigkeitsausweise in den Jahren 2017 und 2018**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Staatsangehörigkeitsausweise im Verhältnis zur Einwohnerzahl wurden in den Jahren 2017 und 2018 in Bayern beantragt bzw. sind den Sicherheitsbehörden bekannt geworden (bitte aufschlüsseln wie in Drs. 17/16763)?
2. a) Aus welchen Gründen wird durch den Personalausweis der Besitz der darauf eingetragenen Staatsbürgerschaft nur vermutet?  
b) In welchen Verwaltungsverfahren besteht heute noch eine (generelle) Vorlagepflicht des Staatsbürgerschaftsausweises (in Anlehnung an meine Anfrage zum Plenum Drs. 17/17181)?  
c) Gibt es Verwaltungsvorschriften, in welchen Fällen oder Anhaltspunkten Beamtinnen und Beamte trotz Besitzes eines deutschen Personalausweises/eines deutschen Passes den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit in Zweifel ziehen sollen?
3. a) Gibt es Erkenntnisse darüber, wie oft in den letzten fünf Jahren bayerische Behörden das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in Zweifel gezogen haben?  
b) Gibt es Erkenntnisse darüber, wie oft die von Behördenseite geäußerten Zweifel am Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises widerlegt wurden?  
c) Ist der Staatsregierung bekannt, wie oft in den letzten fünf Jahren ein Staatsangehörigkeitsausweis von Amts wegen ausgestellt wurde (in Anlehnung an die Antwort auf meine Anfrage zum Plenum Drs. 17/17181)?
4. a) Würden sich Zweifel einer Behörde am Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit auch rein behördenintern ausräumen lassen?  
b) Auch wenn keine bayernweite Statistik geführt wird, von wie vielen Versuchen, gültige Ausweispapiere bei den lokalen Behörden zurückzugeben, haben die Sicherheitsbehörden Kenntnis (bitte angeben für Zeitraum seit Beginn der Überwachung der „Reichsbürger“-Szene als Sammelbeobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz, vgl. Drs. 17/19803)?  
c) Sind dabei lokale Schwerpunkte erkennbar?
5. a) Welche geplanten Veranstaltungen (Seminare/Kongresse), auf denen Referentinnen oder Referenten mit Nähe zur Ideologie der „Reichsbürger“ auftreten sollten, gelangten der Staatsregierung zur Kenntnis (bitte mit Stichtag 01.01.2017 aufschlüsseln nach Datum und Ort)?  
b) Wie oft traten Betreiber/Eigentümer der gebuchten Immobilien, etwa nach Recherche oder Information über den Charakter der Mieter, in den Jahren 2017 und 2018 erfolgreich vom Mietvertrag zurück?  
c) In welchen Fällen fanden die Veranstalter nach Kenntnis der Staatsregierung nach Rücktritt der Vermieter noch Ersatzräumlichkeiten für ihre Veranstaltungen?

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

vom 28.04.2019

- 1. Wie viele Staatsangehörigkeitsausweise im Verhältnis zur Einwohnerzahl wurden in den Jahren 2017 und 2018 in Bayern beantragt bzw. sind den Sicherheitsbehörden bekannt geworden (bitte aufschlüsseln wie in Drs. 17/16763)?**

Nähere Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor: Die Zahl der Anträge auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises wird statistisch bayernweit nicht erfasst.

Im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand wurde davon abgesehen, alle zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden bayernweit zu bitten, die Zahl der Anträge auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises durch Auswertung aller Vorgänge aus den genannten Jahren zu erheben oder durch die Polizei eine (für eine Darstellung der beantragten Staatsangehörigkeitsausweise in den Jahren 2017 und 2018 entsprechend der Drs. 17/16763 erforderliche) händische Durchsicht aller dort vorhandenen Unterlagen durchführen zu lassen.

- 2. a) Aus welchen Gründen wird durch den Personalausweis der Besitz der darauf eingetragenen Staatsbürgerschaft nur vermutet?**

Ein Personalausweis dient seinem Inhaber als Identitätsnachweis und Legitimationspapier. Er beruht auf den Angaben der bei den zuständigen Behörden gespeicherten Daten aus dem Melderegister und Pass- bzw. Personalausweisregister. Diese Angaben beruhen teilweise auf eigenen Angaben der Betroffenen. Ein Personalausweis wird ausgestellt, wenn in den zuständigen Registern die Staatsangehörigkeit deutsch erfasst ist, der Antragsteller im Rahmen der Befragung zum Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit bei der Antragstellung seine deutsche Staatsangehörigkeit angibt und dabei keine Angaben zu möglicherweise inzwischen eingetretenen Verlustgründen der deutschen Staatsangehörigkeit macht. Sofern diese Angaben schlüssig und glaubwürdig sind, besteht für die Personalausweisbehörden kein Anlass, weitere Nachfragen anzustellen und die Ausstellung des Ausweises zu verweigern. Entsprechend dieser Verfahrensweise ist ein Personalausweis grundsätzlich geeignet, die Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen. Ergeben sich jedoch im konkreten Einzelfall Zweifel am Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit, stellt der im Regelfall für Personen ab 24 Jahren zehn Jahre gültige Personalausweis keinen verbindlichen Nachweis dar. Ein derartiger Nachweis kann nur durch die verbindliche Feststellung nach § 30 Staatsangehörigkeitsgesetz und die damit verbundene Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises geführt werden. Diese Feststellung ist für alle Behörden und Gerichte verbindlich.

- b) In welchen Verwaltungsverfahren besteht heute noch eine (generelle) Vorlagepflicht des Staatsbürgerschaftsausweises (in Anlehnung an meine Anfrage zum Plenum Drs. 17/17181)?**
- c) Gibt es Verwaltungsvorschriften, in welchen Fällen oder Anhaltspunkten Beamtinnen und Beamte trotz Besitzes eines deutschen Personalausweises/eines deutschen Passes den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit in Zweifel ziehen sollen?**

Eine Abfrage bei der Staatskanzlei und allen Ressorts hat ergeben, dass es in Bayern keine Verwaltungsverfahren gibt, die heute noch generell die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises vorsehen. Ebenso wenig gibt es Verwaltungsvorschriften zur Frage, wann konkret Zweifel am Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit erhoben werden sollen.

Inwieweit in Verfahren außerhalb der Zuständigkeit der Staatsregierung, etwa auf Bundesebene, in anderen Ländern oder anderen Staaten, derartige Vorgaben bestehen, ist nicht bekannt.

3. a) **Gibt es Erkenntnisse darüber, wie oft in den letzten fünf Jahren bayerische Behörden das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in Zweifel gezogen haben?**
- b) **Gibt es Erkenntnisse darüber, wie oft die von Behördenseite geäußerten Zweifel am Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises widerlegt wurden?**
- c) **Ist der Staatsregierung bekannt, wie oft in den letzten fünf Jahren ein Staatsangehörigkeitsausweis von Amts wegen ausgestellt wurde (in Anlehnung an die Antwort auf meine Anfrage zum Plenum Drs. 17/17181)?**

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen bayerische Behörden das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in den letzten fünf Jahren in Zweifel gezogen haben beziehungsweise wie oft solche Zweifel durch Vorlage von Staatsangehörigkeitsausweisen widerlegt wurden. Ebenso wenig ist bekannt, wie oft in den letzten fünf Jahren Staatsangehörigkeitsausweise von Amts wegen ausgestellt wurden. Die genannten Daten werden statistisch nicht bzw. nicht in einer Weise erfasst, dass entsprechende Zahlen mit vertretbarem Aufwand erhoben werden könnten.

4. a) **Würden sich Zweifel einer Behörde am Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit auch rein behördenintern ausräumen lassen?**

Inwieweit Zweifel einer Behörde am Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit behördenintern ausgeräumt werden können, hängt zum einen von den konkreten Umständen im jeweiligen Einzelfall ab. Insbesondere bei einer bislang verborgen gebliebenen Verwirklichung von gesetzlichen Verlusttatbeständen ist eine nur behördeninterne Klärung der deutschen Staatsangehörigkeit vielfach ausgeschlossen. Beim Staatsangehörigkeitsverlust durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag oder bei Doppelstaaten, die freiwillig Dienst in der Armee des Staates leisten, dessen weitere Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, muss den betroffenen Personen vor Feststellung eines Staatsangehörigkeitsverlusts die Gelegenheit gegeben werden, Nachweise für eine abweichende Beurteilung vorzulegen. Inländische Behörden erhalten hierüber von ausländischen Staaten für eine etwaige behördeninterne Recherche regelmäßig keine Daten.

Zum anderen wäre eine lediglich behördeninterne Ausräumung von Zweifeln ohne Wirkung für spätere Verwaltungsverfahren, in denen sich solche Zweifel erneut stellen können. Mit einem dem Betroffenen auszuhändigenden Staatsangehörigkeitsausweis wird dagegen verbindlich für alle Behörden und Gerichte das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt, sodass bereits ausgeräumte Zweifel nicht erneut aufgeworfen werden können.

- b) **Auch wenn keine bayernweite Statistik geführt wird, von wie vielen Versuchen, gültige Ausweispapiere bei den lokalen Behörden zurückzugeben, haben die Sicherheitsbehörden Kenntnis (bitte angeben für Zeitraum seit Beginn der Überwachung der „Reichsbürger“-Szene als Sammelbeobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz, vgl. Drs. 17/19803)?**
- c) **Sind dabei lokale Schwerpunkte erkennbar?**

Es ist bekannt, dass Personen aus der Reichsbürgerszene in Einzelfällen versucht haben, Ausweispapiere zurückzugeben.

Mangels statistischer Erfassung solcher Versuche oder erfolgter Rückgaben liegen zur konkreten Zahl keine Erkenntnisse vor. Auf eine nachträgliche Erhebung aller bei den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen Fälle von Rückgaben und Rückgabeversuchen wurde im Hinblick auf den damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand verzichtet, da hierfür mangels automatisch recherchierbarer Erfassung eine händische Durchsicht aller entsprechenden Unterlagen bei allen Sicherheitsbehörden Bayerns erforderlich wäre.

**5. a) Welche geplanten Veranstaltungen (Seminare/Kongresse), auf denen Referentinnen oder Referenten mit Nähe zur Ideologie der „Reichsbürger“ auftreten sollten, gelangten der Staatsregierung zur Kenntnis (bitte mit Stichtag 01.01.2017 aufschlüsseln nach Datum und Ort)?**

Den Sicherheitsbehörden in Bayern sind folgende durchgeführte oder geplante Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung bekannt geworden:

Datum	Ort	Thema
31.01.2017	Freising	Reichsbürgerbewegung
03.–05.02.2017	Wemding	unbekannt
04.02.2017	Nandlstadt	Deutsche Geschichte und Rechtssituation/Staatsangehörigkeit
14.02.2017	Freising	Reichsbürgerbewegung
11.03.2017	Regensburg	Wie setze ich Behörden, Finanzämter und Gerichte schachmatt?
24.03.2017	Nandlstadt	FreidenkerStammtisch
07.04.2017	Nandlstadt	Rückführung in frühere Leben – Weshalb wir wiedergeboren werden
15.04.2017	Immenstadt	Du bist kein Personal
30.04.2017	Unbekannt	Abwehr von systemischen Übergriffen auf den Menschen/ Hilfe zur Selbsthilfe
09.06.2017	Nandlstadt	Wird Deutschland gegen die Wand gefahren? Mit Klartext gegen die Gedankenfeigheit
01./02.07.2017	Wilpoldsried	MenschSein-Leben
15.09.2017	Nandlstadt	unbekannt
28.09.2017	München	Stammtisch-Treffen
27.10.2017	Unterhyingau	unbekannt
28.03.2018	Miltenberg	Impfmobbing und drohender Impfwang
12.04.2018	Betzigau	Impfmobbing
22.06.2018	Altdorf-Eugenbach	unbekannt
28.06.2018	München	Vortrag „Form der Erde – Wie stimmig ist unser Weltbild?“
29.06.2018	Zellereit	Die neue Weltordnung und die Rolle Deutschlands
27.07.2018	Altdorf-Eugenbach	unbekannt
24.08.2018	Altdorf-Eugenbach	unbekannt
25./26.08.2018	Wemding	Honigmann-(Gedenk-)Treffen
28.09.2018	Altdorf-Eugenbach	unbekannt
03.10.2018	München	Versammlung „Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus, für Frieden auf Erden und Völkerverständigung“

Datum	Ort	Thema
19.10.2018	Altdorf-Eugenbach	unbekannt
27.10.2018	Ebern	unbekannt
03./04.11.2018	Übersee a. Chiemsee	Chiemgautreff Kongress
09.11.2018	Altdorf-Eugenbach	unbekannt
23.11.2018	Altdorf-Eugenbach	unbekannt
08.12.2018	Altdorf-Eugenbach	unbekannt
29.12.2018	Kempten	Bürgerkrieg, Aufrüstung, Weltfrieden

**b) Wie oft traten Betreiber/Eigentümer der gebuchten Immobilien, etwa nach Recherche oder Information über den Charakter der Mieter, in den Jahren 2017 und 2018 erfolgreich vom Mietvertrag zurück?**

Es liegen polizeiliche Erkenntnisse über vier der in der Antwort zu Frage 5a genannten Veranstaltungen vor.

**c) In welchen Fällen fanden die Veranstalter nach Kenntnis der Staatsregierung nach Rücktritt der Vermieter noch Ersatzräumlichkeiten für ihre Veranstaltungen?**

Es liegen polizeiliche Erkenntnisse über eine der in Antwort zu Frage 5b genannten Veranstaltungen vor.